



Bundesverband der Deutschen
Sicherheits- und Verteidigungsindustrie e.V.



Bundesverband der Deutschen
Luft- und Raumfahrtindustrie e.V.

Stellungnahme

**des Bundesverbandes der Deutschen Sicherheits- und
Verteidigungsindustrie e.V. und
des Bundesverbandes der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V.**

zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Gebührenerhebung im Außenwirtschaftsrecht

Grundsätzlich spricht natürlich nichts dagegen, eine angemessene Kostenerhebung für die nach dem AWG und der AWW sowie die nach dem KrWaffKontrG vorgesehenen Genehmigungen vorzusehen. Vor dem Hintergrund der zusätzlichen Belastung der Unternehmen, aufgrund der Folgen der COVID-19-Pandemie, der Zunahme der Belastungen der Industrie durch höhere Energie- und Rohstoffkosten sowie einer steigenden Inflation, halten wir die Entscheidung über die Einführung von Gebühren im Bereich der Exportkontrolle und Investitionsprüfung zum jetzigen Zeitpunkt für fraglich und regen daher an, das Moratorium zur Aussetzung erneut zu verlängern.

Angesichts dessen, dass es sich bereits um Eingriffe in den Außenwirtschaftsverkehr handelt, die aus staatlichen Interessen heraus geschehen, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine weitere Beschwerung des an sich freien Außenwirtschaftsverkehrs gerechtfertigt ist. Ein Unternehmen, welches pro Jahr zwischen 400 und 600 Genehmigungen im Bereich AWG und KrWaffKontrG beantragt und dafür die entsprechenden Ausfuhrgenehmigungen erhält, hat durchaus mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen, die bereits durch Besteuerung der Unternehmensgewinne abgedeckt sein sollten.

Zudem sollte die Regelung mit der Vorgabe des Koalitionsvertrags in Übereinstimmung stehen, sich für eine weitgehende Harmonisierung des Rüstungsexports auf EU-Ebene einzusetzen. Im Hinblick auf eine erwünschte Stärkung der rüstungstechnologischen

Basis, wie sie deutlich im aktuellen strategischen Kompass der EU bekräftigt wurde, kommt einer wettbewerbsstärkenden Ausgestaltung nationaler Rahmensetzung auch im Hinblick auf die einschlägige Gebührenerhebung und Verfahrensbeschleunigung wesentliche Bedeutung zu.

I. Vorstellungen der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung, also mit dem abschließenden Bescheid bzw. Verwaltungsakt (Erteilung oder Ablehnung einer Genehmigung). Bei Widerruf einer Genehmigung werden die Gebühren erstattet.
2. Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch feste Sätze (Festgebühren).
3. Die Erhebung von Gebühren erfolgt nicht rückwirkend.
4. Der Gebührenerhebung sollte man eine wirtschaftliche, nicht formal juristische Betrachtung der Genehmigungssachverhalte zu Grunde legen.

Im Kriegswaffenrecht sind in der Regel viele Teilaspekte eines einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsvorgangs wie z.B. die Herstellung zum Zweck des Verkaufs einer Kriegswaffe als Einzelhandlungen genehmigungspflichtig. Dies können beispielsweise die Kriegswaffen-Herstellung, Kriegswaffen-Beförderung, Kriegswaffen-Ausfuhr, Kriegswaffen-Überlassung und im Falle eines Exports auch die genehmigungspflichtige Ausfuhr/Verbringung ins Ausland nach AWG/AWV sein.

Zusätzlich können im Rahmen desselben wirtschaftlichen Vorgangs, z.B. bei der Herstellung von Baugruppen bestimmter Kriegswaffen, Gebühren für waffenrechtliche Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen bei Landesbehörden und dem Bundeskriminalamt anfallen. Gebührenerhebungstechnisch sollte man die Teilaspekte wirtschaftlich als „einen“ gebührenpflichtigen Sachverhalt betrachten und nur einmal eine Gebühr von einer einzigen Behörde erheben.

Ebenso sollten im Außenwirtschaftsrecht Sachverhalte wie z.B. Exporte im Falle von Nacherfüllung (Gewährleistung), Mehrfach- und Sammelgenehmigungen als einheitlicher wirtschaftlicher Sachverhalt betrachtet werden.

5. Die Gebührenhöhe darf zu der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nicht außer Verhältnis stehen und insbesondere kein wesentliches Hindernis für die Inanspruchnahme der Leistung darstellen.
6. Die Erhebung von Gebühren darf nicht zu einer weiteren Verlängerung der Genehmigungsprozesse führen. Die Sachentscheidung soll von der Gebührenentscheidung getrennt bleiben.
7. Möglichkeiten der Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung sollen genutzt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im internationalen Markt zu stärken und insbesondere für den EU-Bereich ein „Level playing field“ zu gewährleisten.
8. Die Einführung von Gebühren soll an eine festgeschriebene Bearbeitungszeit von Antragsverfahren gekoppelt werden. Bei der AGG28 ist eine konkrete Bearbeitungszeit bereits vorgesehen, die in der Praxis grundsätzlich auch eingehalten wird. Die Einhaltung einer derartigen Frist liegt im Interesse der deutschen Industrie sowie auch ihrer Kooperationspartner, um zeitnah Planungs- und Rechtssicherheit zu erlangen. Die 45 Tage-Regelung der AGG28 ist hierzu als generelle Bearbeitungszeit, inkl. der Ministerien-Beteiligung, anzustreben.
9. Generell ist bei einer Gebührenerhebung die Dauer der Gültigkeit einer Ausfuhrgenehmigung zu erweitern, z.B. auf den gesamten einheitlichen Sachverhalt einer Herstellungs- und Überlassungsgenehmigung für eine Einzel- oder Serienfertigung. Zur Gewährleistung der Verlässlichkeit für nationale Unternehmen sollten Herstellungs- und Überlassungsgenehmigung künftig grundsätzlich in einer Genehmigung erteilt werden. Die Bundesregierung hat jederzeit die Möglichkeit, erteilte Genehmigungen auf Grund einer geänderten politischen Lage zurückzuziehen, so dass kein Kontrollverlust entstehen kann.

II. Gebührenerhebung

a. Wofür wir uns Gebühren vorstellen können:

- (1) Ausfuhr- oder Verbringungsgenehmigungen nach AWG /AWV, mit Ausnahme der Aufzählungen in II.b

(2) Genehmigungen nach dem KrWaffKontrG, soweit die genehmigte Ware als Genehmigungsgegenstand nicht zugleich Gegenstand einer gebührenpflichtigen Genehmigung nach AWG /AWV ist

(3) Ausfuhr oder Verbringungsgenehmigungen nach der EU-Dual-Use-Verordnung

(4) Sammel- und Mehrfachgenehmigungen: keine Erhöhung der Gebühren durch Adressierung an mehrere Genehmigungsempfänger, sondern Behandlung wie Einzelgenehmigung.

b. Wofür wir uns Gebühren nicht vorstellen können:

(1) Nullbescheide (da keine Genehmigung, sondern nur eine Auskunft zur Erleichterung der Zollabfertigung).

(2) Auskünfte zur Güterliste (da keine Genehmigung).

(3) Voranfragen (da keine Genehmigung).

(4) Genehmigungen für Aufträge des öffentlichen Auftraggebers

(5) AWG/AWV-Genehmigungen ohne Verkaufsabsichten wie z.B.

- technische Unterstützung,
- temporäre Ausfuhren und Verbringungen für Messen, Präsentationen, Vorführungen, Tests und Erprobungen,
- Güterexport zu Entwicklungs-, Test- und Erprobungszwecken (inkl. „Konzepterprobungen“ an potentielle Kunden (z. B. neue OEMs)),
- Güterexport im Zuge der Erfüllung von Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen sowie bei kostenlosen Kulanzlieferungen für genehmigte Hauptgüter,
- Gütertransfer für notwendige Reparaturen und Ausbesserungen bei Transportschäden von genehmigten Hauptgütern im Zuge der Auslieferung an den (End-)Kunden,
- Technologie- und Software-Updates für genehmigte Hauptgüter (z. B. Updates von Betriebshandbüchern),
- Technologieexport, dessen Wert nicht bestimmbar ist.

(6) KWKG-Genehmigungen ohne Verkaufsabsichten¹ wie z.B.

- nach Gebührenerhebung für die Genehmigung des ersten genehmigungspflichtigen Teilaspekts, wie z.B. Herstellung oder Erwerb, sollte nachfolgende Teilaspekte nicht genehmigungspflichtig sein (siehe oben I. 4),
- Genehmigung der Beförderung durch Dritte nicht gebührenpflichtig,
- Genehmigungen im öffentlichen allgemeinen Interesse, wie z.B. Sicherstellungsgenehmigungen;

(7) Für mündliche oder einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte (Auskünfte zur Güterliste siehe oben, II. b. (2)), für einfache Auskünfte aus Registern und Dateien sowie für elektronische Kopien.

(8) Übertragung auf neue Rechtsträger infolge von Umwandlung (z.B. Verschmelzung).

(9) Umschreibung der Genehmigung infolge von Firmenumfirmierung, Umzug des Firmensitzes oder Berichtigung der Angaben.

(10) Verlängerungen, Erweiterungen, Änderungen (z.B. Empfängeränderungen, Stückzahlerhöhung, Wechsel Spediteur, Änderung Transportweg oder Transportmittel, bei bestehenden Genehmigungen.

Die Beantragung einer Änderung eines laufenden Genehmigungsverfahrens (z.B. Adressänderungen oder Änderungen des Länderkreises bei der Sammelgenehmigung) oder auch die Nachreichung von Informationen und Unterlagen auf BAFA-Wunsch sollten mit dem Genehmigungsverfahren als solchen abgegolten sein. Durch amtsseitige Rückfragen, etwa zu Sachinformationen, die sich aus den eingereichten Unterlagen bereits ergeben, und immer häufiger seitens des BAFA erfolgen, dürfen keine zusätzlichen Gebühren entstehen.

(11) Prinzipiell ist auf die doppelte Lizenzierung zu verzichten. Meldungen (z.B. bei Sammelgenehmigungen, Kriegswaffenbücher, AV-Meldung etc.).

¹ Im Falle der Ausfuhr: Gebühren aufgrund von AWW/AWG-Genehmigung sollen KWKG-Genehmigungen mit abdecken

(12) Da die Nutzung und die Meldung der Nutzung von Allgemeingenehmigungen (AGG), mit Ausnahme des Vorab-Verfahrens bei der AGG28, elektronisch erfolgt und letztlich nur Dokumentationscharakter für den Rüstungsexportbericht hat, ist auf Gebühren bei den AGGen generell zu verzichten.

(13) Für negativ beschiedene oder die behördlich zurück gezogene (zunächst) positiv beschiedener Genehmigungsanträge (Widerruf).

(14) Unbrauchbarmachung und Entsorgung von Kriegswaffen.

Berlin, 02. August 2022